

als Gutsvorsteher dieselben Rechte und Pflichten wie ein Gemeindevorsteher.

4. Amtsbezirke. In den 7 östlichen Provinzen bilden mehrere Gemeinden einen Amtsbezirk, an dessen Spitze als Inhaber der Polizeigewalt ein vom Oberpräsidenten ernannter Amtsvorsteher steht.

§ 24. Stadlgemeinden.

1. Städteordnung. Ebenso wie die Landgemeindeordnungen weichen auch die Städteordnungen sehr voneinander ab. Für die 7 östlichen Provinzen mit Ausnahme von Neuvoipommern und Rügen hat die Städteordnung vom 30. Mai 1853 Geltung.

2. Verwaltung der Städte. Die Verwaltung der Städte erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat.

a) Die Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordneten werden von den stimmberechtigten Bürgern auf die Dauer von 6 Jahren nach dem Dreiklassenwahlsystem gewählt. Ihre Zahl richtet sich nach der Größe der Städte. In regelmäßigen öffentlichen Versammlungen beraten sie über städtische Angelegenheiten, stellen den Etat fest, überwachen die Verwendung der Gemeindeeinnahmen und legen Gemeindesteuern auf.

b) Der Magistrat. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Stadträten. In größeren Städten gibt es zwei Bürgermeister, besoldete und unbesoldete Stadträte und für manche Verwaltungszweige noch technische Beamte (Baumeister u. a.) und Fachleute. (Schulräte oder Schulinspektoren usw.) Der Magistrat ist die Stadtobrigkeit. Er verwaltet das Eigentum der Stadt, bereitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie aus, stellt die Beamten an, verteilt die Abgaben und zieht sie ein.

Die Stadtverordneten wählen den Magistrat, und zwar die Bürgermeister und besoldeten Stadträte auf 12 Jahre, die unbesoldeten auf 6 Jahre. Die Wahl des Bürgermeisters bedarf in Städten über 10000 Einwohner der Bestätigung des Königs, in kleineren Städten der des Regierungspräsidenten. Die Städte der Rheinprovinz haben keine Magistratsverfassung. Hier ist die Stadtverordnetenversammlung die beschließende, der Bürgermeister die ausführende Behörde.

Der Bürgermeister beaufsichtigt die gesamte städtische Verwaltung und handhabt die Ortspolizei.

3. Die Kommunalsteuern. Zur Deckung ihrer Ausgaben erheben die Gemeinden Steuern, die im Gegensatz zu den Staatssteuern Gemeinde- oder Kommunalsteuern heißen. Die Gemeindesteuern bestehen zumeist in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern.